

GZ: A-2025-1039-01408

Kundmachung über die Änderung der Wassergebührenverordnung der Gemeinde St. Stefan ob Stainz vom 29.06.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025, TOP 13, GZ: A-2025-1039-01408, die Änderung der Wassergebührenverordnung vom 29.06.2023 beschlossen.

Die Änderungen lauten nun wie folgt:

§ 3 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem MID Q3 4 m ³ Zähler	Euro 26,70
bei einem MID Q3 6,3 m ³ Zähler	Euro 32,10
bei einem MID Q3 10 m ³ Zähler	Euro 42,50
über MID Q3 10 m ³ Zähler	Euro 67,50

§ 5 Bereitstellungsgebühr

(1) Die jährliche Wasserbereitstellungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind.

(2) Als Grundlage der Berechnung der Bereitstellungsgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die der Liegenschaft zuzurechnen sind. Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gem. § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz zu verstehen. Als Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung/Arbeitsstätte, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Groß- und Einzelhandelsflächen, Kirche, sonstige Sakralbauten.

Sollte in einer an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft keine Nutzungseinheit Wohnung vorhanden sein, wird pro Anschluss eine jährliche Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben.

Die Wasserbereitstellungsgebühr beträgt pro Nutzeinheit und Jahr Euro 72,00.

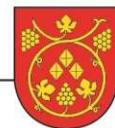
§ 8 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr



GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark

www.st-stefan-stainz.gv.at



- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,95
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz 1,95 € pro Kubikmeter.

§ 10 Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Stephan Oswald

Angeschlagen am: 17.12.2025

Abgenommen am: 31.12.2025